

Bekanntmachung Nr. 030/2021 vom 01.09.2021**Wahlbekanntmachung**

1. Am **26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
101 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 3.001
201 Baesweiler	Goetheschule Baesweiler, Raum 003
301 Baesweiler	Gymnasium Baesweiler, Raum 3.009 Musikraum
401 Baesweiler	Grengrachtschule Baesweiler, Raum 3.003 Aula
501 Baesweiler	DRK - Kindertageseinrichtung Paradiso, Raum 1
601 Baesweiler	Stadtbücherei Baesweiler, Foyer
801 Baesweiler	Kita Sonnenschein
1001 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 010
1101 Oidtweiler	Grundschule Oidtweiler, Raum 009
1201 Loverich	Mehrzweckhalle Loverich
1302 Puffendorf	Vereinsheim Puffendorf, Raum 1
1401 Beggendorf	Bürgerhalle Beggendorf
1501 Setterich	Andreasschule Vereinsheim Sporthalle
1601 Setterich	Andreasschule Setterich, Raum 2.005
1701 Setterich	Sporthalle Realschule, Foyer
1801 Setterich	Barbaraschule Setterich, Aula
1901 Setterich	Haus Setterich, Foyer

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 11:30 Uhr im Gymnasium Baesweiler zusammen.

Bezeichnung des Briefwahlbezirkes	Bezeichnung des Briefwahlraumes
9001 Briefwahlbezirk I	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.007
9002 Briefwahlbezirk II	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.008
9003 Briefwahlbezirk III	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.009
9004 Briefwahlbezirk IIII	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.010
9005 Briefwahlbezirk V	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.011
9006 Briefwahlbezirk VI	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.012
9007 Briefwahlbezirk VII	Gymnasium Baesweiler, Raum 4.013

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlbezirk 801 Baesweiler in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist. In diesem Wahlraum werden deshalb für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppen vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/die Bewerberin der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baesweiler, 01.09.2021

*Der Bürgermeister
Froesch*